Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 10

Rubrik: Vermögenssteuern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vermögenssteuern im Jahre 1856.

Der zweifache Landrath dekretirte in seiner Sitzung am 5. Mai eine Landessteuer von 80,000 Franken, welche von den Gemeinden bezahlt wurden, wie folgt:

	An 100 Fr. zahlt:		Betreffniss an 80,000 Fr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäschen . .	1	70	1360	—
Herisau . .	30	—	24000	—
Schwellbrunnen	—	80	640	—
Hundweil . .	—	70	560	—
Stein . . .	2	50	2000	—
Schönengrund .	—	70	560	—
Waldstatt . .	—	80	640	—
Teufen . . .	9	—	7200	—
Bühler . . .	4	80	3840	—
Speicher . .	10	20	8160	—
Trogen . . .	13	—	10400	—
Rehetobel . .	1	30	1040	—
Wald . . .	1	30	1040	—
Grub . . .	1	10	880	—
Heiden . . .	8	30	6640	—
Wolfhalden .	1	70	1360	—
Lutzenberg . .	2	20	1760	—
Walzenhausen .	1	20	960	—
Reute . . .	—	20	160	—
Gais . . .	8	50	6800	—
	100	—	80000	—

Obige Landessteuer inbegriffen, bezogen die Gemeinden folgende Vermögenssteuern, welche wir zur bessern Uebersicht

in der zweiten Rubrik auf den gleichen Ansatz, die Hälfte des Vermögens, reduziren.

	Bezogene Steuern von 1000 Fr.		Bei gleichem Ansatz wurde von 1000 Fr. erhoben:	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäschen . .	27	—	27	—
Herisau . . .	15	—	10	—
Schwellbrunnen .	20	—	20	—
Hundweil . .	19	—	19	—
Stein	19	—	19	—
Schönengrund .	16	—	16	—
Waldstatt . .	21	—	21	—
Teufen . . .	20	—	13	33 1/3
Bühler . . .	20	—	13	33 1/3
Speicher . . .	16	—	16	—
Trogen . . .	20	—	13	33 1/3
Rehetobel . .	30	—	30	—
Wald	20	—	20	—
Grub	23	—	23	—
Heiden . . .	7	50	6	—
Wolfhalden . .	22	—	22	—
Lutzenberg . .	15	—	15	—
Walzenhausen .	19	—	19	—
Reute . . .	15	—	15	—
Gais	12	—	12	—

Ein Vermögen von 20,000 Fr., zur Hälfte besteuert, musste demnach in Heiden 60 Fr., in Herisau 100 Fr., in Lutzenberg 150 Fr., in Schwellbrunnen und Wald 200 Fr., in Grub 230 Fr., in Urnäschen 270 Fr. und in Rehetobel 300 Fr. (1 1/2 % vom ganzen Vermögen oder das Fünffache von Heiden) an Steuern bezahlen.

In Urnäschen fielen 6 vom Tausend dem Straßenbau zu. Die im letzten Jahrgang S. 264 angegebene Summe des Saldo von 13,438 Fr. 80 Rp. ist dahin zu berichtigen,

daſs das „Baaranleihen“ im Anfang des Rechnungsjahres ſo viel betragen hat, der Saldo der Straßenkaſſe aber in 21,756 Fr. 57 Rp. beſtand. Die letzte Rechnung hat noch einen Saldo der Straßenkaſſe von 17,284 Fr. 41 Rp.

Herisau. Die Baareinnahmen an Steuern betrugen laut Rechnung 95,652 Fr. 50 Rp. und an der von den Nicht-Vermögensſteuerpflichtigen bezogenen Armenſteuer 900 Fr. 5 Rp. An den Straßenbau vom Weiher über Heinrichsbad bis zur Kantonsgrenze wurden 32,463 Fr. 89 Rp. verwendet, dagegen gingen an freiwilligen Beiträgen für Erſtellung der Trottoirs 5475 Fr. ein.

Schwellbrunnen hatte ſeine 4 Steuern zu 5 vom Tauſend für die gewöhnlichen Ausgaben nöthig, obſchon die bedeutende Summe von 2769 Fr. an Rückzahlungen früherer Armenunterſtützungen ausnahmsweiſe den Einnahmen zufloß. Dagegen hat die Gemeinde bereits ein Straßenbaukapital von 5016 Fr. geſammelt, das noch ſeiner Verwendung harrt.

Hundweil zählt nun auch zu denjenigen Gemeinden, welche dem zeitgemäßen Fortſchritt einer öffentlichen gedruckten Rechnungsablage huldigen. Die Steuer wurde in fünf Terminen bezogen und ergab 8597 Fr. 35 Rp. als diesjährige Einnahmen. Ueberdies kamen den Einnahmen 1084 Fr. 41 Rp. an Rückvergütungen früherer Unterſtützungsgenöſſigen zu. Die Gemeinde hatte aber auch für aufgenommene Gelder zur Beſtreitung des gewöhnlichen Gemeindehaushaltes 815 Fr. 72 Rp. nur an Zinſen zu bezahlen.

Stein hat ſeine Rechnung in den Jahren 1855 und 1856 ebenfalls durch den Druck veröffentlicht, und es zeugen dieſelben von einem gut geordneten Gemeindehaushalt. Von den Steuern fielen 4 vom Tauſend dem Straßenbaufond zu, der in aller Stille bis zu Ende Novbr. 1856 auf 11,426 Fr. 19 Rp. angewachſen iſt. Als eine außergewöhnliche Ausgabe erſcheint der Poſten von 3300 Fr. an den Schulhausbau.

Schönengrund. Die Steuern reſultirten eine Einnahme von 3519 Fr. 60 Rp. Von Althauptmann Johannes

Friſchknecht kam der Gemeinde außer dem Vermächtniſs von 3000 Fr. auch eine Nachſteuer von gleichem Betrage zu, die, zum Schulhausbaufond gerechnet, denſelben auf 6455 Fr. 48 Rp. erhöhte. Zur Anſchaffung einer neuen Spritze iſt bereits ein Kapital von 432 Fr. 69 Rp. geſammelt.

In Waldſtatt fielen von der Steuer 4200 Fr. 99 Rp. der Straßenkaſſe zu.

Teufen hatte für aufgenommene Gelder der Straßenbaukaſſe 3416 Fr. 94 Rp. Zinsvergütungen zu leiſten. Dieſe und weitere 3750 Fr. Auslagen dieſer Kaſſe erhöhten das Defizit derſelben auf 92,020 Fr. 77 Rp.

Bühler. Mit dem diesjährigen Zinszuwachs des Rückſtandes der Straßenbaukaſſe iſt das Defizit an der Martinirechnung 1856 auf 13,719 Fr. 72 Rp. geſtiegen. Die Geſammteinnahme der Steuern betrug 16,733 Fr. 50 Rp.

In Speicher fallen 12 vom Tauſend auf alle Steuerpflichtigen und 4 vom Tauſend auf die Gemeindebürger allein.

In Trogen fiel die Hälfte des Steuerbetrages mit 20,068 Fr. der Straßenbaukaſſe zu.

In Rehetobel waren es vorzüglich die Baukoſten der Straße in Robach und die Armenanſtalt, welche ſo große Steuern erheiſchten.

In Wald fiel die Hälfte der Steuern auf Rechnung des begonnenen Straßenbaues.

In Grub machten die Kirchenreparatur und größere Ausgaben an die Armen unverhältniſsmäßig große Steuern nothwendig. Die „Frohnſteuer" der Haushalter betrug 183 Fr.

In Wolfhalden fiel wie früher 6 vom Tauſend dem nun begonnenen Straßenbau zu.

Lutzenberg. Der Straßenbaufond, für welchen im letzten Rechnungsjahr zwar keine Steuer bezogen worden, beträgt 10,709 Fr. 52 Rp. und harrt noch ſeiner Verwendung.

In Walzenhauſen ſind gleich in den letzten Jahren 4 vom Tauſend der Straßenbaukaſſe zugeſchieden worden.

Reute fährt fort, in Vollziehung des einſchlägigen Kirchhörebeſchluſſes alljährlich mit 210 Fr. aus der Steuerkaſſe den Straßenbaufond zu mehren.

Obſchon Gais für die Straßenkorrektion im Dorf und die dadurch nöthig gewordene Verlegung eines Weihers und die Erſtellung eines neuen Brunnenbettes 8354 Fr. 2 Rp. verausgabte, mochte doch die mäßige Steuer von 12 vom Tauſend mit den für den genannten Zweck gefloſſenen 603 Fr. freiwilliger Beiträge nahezu ausreichen.

Geſetzgebung in Appenzell-Innerrhoden.

(Fortſetzung des Art. S. 52—60.)

Das neue Auffallsgeſetz hat ebenfalls manch Eigenthümliches und von dem außerrhodiſchen Auffallsgeſetz Abweichendes. Vermöge der Zentraliſation der innern Rhoden bildet eine Landeskommiſſion die Auffallsbehörde, wie es theilweiſe in früheren Zeiten auch hierorts der Fall war. Einen ſtarken Eingriff in die perſönlichen Rechte des Schuldners geſtattet das Geſetz dem Gläubiger, „der ſeine Schuldforderung für gefährdet hält", dem Debitoren auch ohne vorangegangenen Schuldentrieb, Handel und Verkehr amtlich zu unterſagen und die Rechnung abnehmen zu laſſen. Zu Gunſten der Debitmaſſe beſteht ein Rückgriffsrecht auf den vom Falliten im letzten Monat vor dem Auffall ſtattgehabten Verkehr; eine Beſtimmung, die wohl keine ſo fruchtbare Quelle zu Prozeſſen iſt, wie das herwärtige Geſetz, das nur „argliſtiges" Bezahltmachen als in die Maſſe rückfällig erklärt. Geht auch dem Lande eine eigene Buchdruckerei und ein öffentliches Organ (Amtsblatt, Zeitung ꝛc.) ab, ſo iſt